



## Mandanteninformation: Verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe von Aussetzungszinsen

Das FG München äußerte kürzlich, entgegen der bisherigen Rechtsprechung, ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Aussetzungszinsen nach §§ 237, 238 AO.

### Kurzübersicht:

#### **Was sind Aussetzungszinsen?**

Im Rahmen des Einspruchverfahrens kann ein Steuerpflichtiger die Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsaktes, zum Beispiel eines Steuerbescheides, beantragen. Sofern und soweit die Aussetzung der Vollziehung vom Finanzamt gewährt worden ist, muss der Steuerpflichtige zunächst die jeweils angegriffene Steuer nicht an das Finanzamt bezahlen. Wenn der Einspruch gegen den Steuerbescheid jedoch endgültig keinen Erfolg gehabt hat, ist der angefochtene Betrag, dessen Vollziehung ausgesetzt worden ist, zurzeit mit 0,5 % je Monat zu verzinsen.

#### **Verfassungsrechtliche Zweifel**

Das Finanzgericht München hat nun mit Beschluss vom 24.06.2024 (Aktenzeichen 7 V 11/24) Zweifel an der Höhe der Aussetzungszinsen von 0,5 % pro Monat, also 6 % pro Jahr, geäußert, da dieser Zinssatz deutlich über dem aktuellen Zinsniveau liegen würde. Dieser hohe, gesetzlich festgelegte Zinssatz, drohe nur bei Steuerpflichtigen mit Liquiditätsproblemen zur Anwendung zu kommen. Dies stelle eine Kollision mit dem Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes dar.

### Detailinfos:

#### **Bisherige Rechtsprechung**

Bereits im Jahr 2021 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass sich ab 2008 ein strukturelles Niedrigzinssniveau entwickelt hat, welches nicht mehr Ausdruck üblicher Zinsschwankungen war (BVerfG, 8.7.2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17), sodass der Zinssatz für Zinsen auf Steuernachforderungen angepasst worden ist. In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wurde jedoch

lediglich die Verzinsung von Steuernachforderungen thematisiert. Nach Auffassung des Finanzgerichts München sei der Umstand des Niedrigzinsniveaus neben den Zinsen auf Steuernachforderungen auch im Rahmen der Aussetzungszinsen zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass auch die Rechtsprechung unterschiedliche Ansichten vertritt. So stellte das FG Baden-Württemberg fest, dass die Höhe der Aussetzungszinsen von monatlich 0,5 % verfassungsgemäß sei, da ihre Entstehung von einem Antrag des Steuerpflichtigen abhängig sei und die Aussetzungszinsen deshalb bewusst in Kauf genommen würden. Steuerpflichtige hätten, anders als bei der Verzinsung von Steuernachforderungen – grundsätzlich die Wahl, ob sie den gesetzlich festgelegten Zinssatz von 6 % p.a. hinnehmen oder ob sie die Steuerschuld tilgen und sich im Bedarfsfall die erforderlichen Geldmittel zur Begleichung der Steuerschuld anderweitig zu zinsgünstigeren Konditionen beschaffen. Der oben aufgeführte Beschluss des BVerfG sei deshalb nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg nicht übertragbar. (FG Baden-Württemberg, 11.5.2023 – 1 K 180/22)

### **Argumentation des Finanzgerichts München gegen Aussetzungszinsen i.H.v. 6 % p.a.**

Nach Auffassung des FG München bewirke ein deutlich über dem Zinsniveau liegender Aussetzungszinssatz, dass regelmäßig nur Steuerpflichtige eine Aussetzung der Vollziehung anstreben, die den streitigen Steuerbetrag nur über einen darüberliegenden Zinssatz finanzieren können. Denn Steuerpflichtige, die über hinreichende Eigenmittel verfügen, bzw. die Möglichkeit des Abschlusses eines zinsgünstigeren Darlehens haben, dürften regelmäßig davon Abstand nehmen, eine Aussetzung der Vollziehung anzustreben. Der Zinssatz drohe somit nur bei Steuerpflichtigen mit Liquiditätsproblemen zur Anwendung zu kommen. Der Verweis auf den Aussetzungsantrag als Rechtfertigung für eine höhere Verzinsung (siehe oben) erscheine deshalb verfassungsrechtlich zweifelhaft, da die Dauer einer Aussetzung der Vollziehung und damit der Verzinsungszeitraum nur begrenzt beeinflusst werden können. Insoweit besteht eine Anhängigkeit von der Dauer des Rechtsbehelfs-/ Klageverfahrens. Der Verzinsungszeitraum kann sich daher über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren erstrecken. Weiter argumentiert das Gericht, dass nicht erkennbar sei, wie ein über dem Marktniveau liegender Zinssatz für Aussetzungen zur Vermeidung von Prozessen beitragen sollte. Die Zweifel beziehen sich hinsichtlich der Aussetzungsverzinsung auf Verzinsungszeiträume ab 2019. Basierend auf oben genanntem Beschluss des BVerfG sei davon auszugehen, dass auch bei Feststellung eines Verfassungsverstößes hinsichtlich der Aussetzungsverzinsung für Zeiträume ab 2014 aufgrund haushaltswirtschaftlicher Unsicherheiten eine Fortgeltung jedenfalls bis zum 31.12.2018 angeordnet werden würde.

### **Praxishinweis**

Generell gilt, dass über die Höhe sämtlicher Zinstatbestände, spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Vollverzinsung vermehrt gestritten wird, obwohl sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich auf § 233a AO beschränkt. Entgegen der Entscheidung des FG München hat der Bundesfinanzhof jüngst mehrfach entschieden, dass die Höhe der Säumniszuschläge von 12 % p.a. verfassungsgemäß sei (etwa BFH, 13.9.2023 – X B 52/23 (AdV)).

Dass das FG München nunmehr von der bisherigen Rechtsprechung abweicht, indem es zumindest verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe der Aussetzungszinsen äußert, ist beachtenswert. Es besteht die Möglichkeit, dass es sich hierbei lediglich um einen „Ausreißer“ handelt, der in nächster Instanz wieder eingefangen wird, denn das Gericht hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen. Andererseits könnte die Entscheidung aber neue Wege zur Reformierung der Verzinsungsregelungen nach der AO eröffnen. In jedem Fall bietet die Entscheidung des FG München neue argumentative Ansätze, die sich im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung heranziehen lassen, um einer Zahlung unverhältnismäßig hoher Aussetzungszinsen entgegenzuwirken.

Gerne stehen wir Ihnen auch für weitere steuerlichen Fragen zur Verfügung.